



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 700.11

Vorlage Nr. : GR 218/2016

Datum : 18.08.2016

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : I. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
II. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung  
III. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung  
IV. Lagepläne

Thema:

Satzungen zur Änderung der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung;  
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Gütenbach

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 13.10.2016**

1. Für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung der Anwesen „Ladstatt 1“, Flst.-Nr. 179/1 und „Alteck 6“, Flst.-Nr. 183/0, der Gemarkung Gütenbach gelten die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Furtwangen.
2. Zur Sicherung einer geregelten Abwasserbeseitigung sowie Wasserversorgung erfolgt der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Furtwangen und der Gemeinde Gütenbach. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird entsprechend Anlage I beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird entsprechend der Anlage II erlassen.
4. Die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird entsprechend der Anlage III erlassen.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Die Grundstücke „Ladstatt 1“, Flst.-Nr. 179/1 und „Alteck 6“, Flst.-Nr. 183/0 der Gemarkung Gütenbach liegen im Einzugsbereich der neuen Abwasseranlage und Wasserversorgungsleitung der Abwassergemeinschaft „Im Katzensteig“ der Stadt Furtwangen. Die Eigentümer der beiden Grundstücke haben bei der Stadt Furtwangen Anträge gestellt, mit Fertigstellung der Abwasser- und der Wasserversorgungsleitung der Abwassergemeinschaft ihre Grundstücke an den Abwasserkanal bzw. die Wasserversorgungsleitungen anzuschließen.

Die Stadt Furtwangen hat beiden Grundstückseigentümern die Erlaubnis erteilt, den Schmutzwasseranfall der Abwasserbeseitigung der Abwassergemeinschaft Katzensteig zuleiten zu können. Gleiches wurde für die Wasserversorgung zugesprochen.

Die Stadt Furtwangen erfüllt damit an Stelle der Gemeinde Gütenbach in eigener Zuständigkeit die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung der Gemeinde Gütenbach. Damit gelten für die beiden Grundstücke die Abwassersatzung und die Wasserversorgungssatzung der Stadt Furtwangen. Die Beitrags- sowie Gebührenberechtigungen obliegen der Stadt Furtwangen. Entsprechende Ablösevereinbarungen über die Anschlussbeiträge wurden mit den Grundstückseigentümern bereits im Juni dieses Jahres getroffen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Gütenbach notwendig. Die Verwaltung schlägt vor, dem Vereinbarungsentwurf entsprechend der Anlage I zuzustimmen.

## **Stand der Vorberatungen**

Eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Anschlüsse an den Abwasserkanal der Stadt Furtwangen wurde im Jahr 2009 mit der Stadt St. Georgen getroffen. Seitdem gelten für die Anwesen „Am Toten Hund“, Flst.-Nr. 46, 46/1, 47 und 47/1 der Gemarkung Oberkirnach die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Furtwangen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über Anschlüsse von Grundstücken der Stadt Furtwangen an Abwasserkanäle von Nachbargemeinden bestehen mit den Gemeinden Schönwald, St. Märgen, Gütenbach und Vöhrenbach.

## **Kosten und Finanzierung**

./.